

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Tel: • (08651/773-0) • Fax (08651-773312)



EINGEGANGEN
30. Juni 1998

LRA BGL, Postfach 2164, 83423 Bad Reichenhall

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihre Nachr.v.:
02.06.1998 K/k

Unser Zeichen:
180-173-2

Sachbearbeitung:
Fr. Eichner

Zi.Nr.:
106

Tel.-Nr.:
406

Bad Reichenhall,
26. Juni 1998

Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Erweiterung der Flächen von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel am Jenner, Gemeinde Schönau am Königssee

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaassen,

die Haltergemeinschaft Berchtesgadener Gleitschirmflieger e.V. und Berchtesgadener Drachenflieger e.V. hat Antrag gemäß § 25 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz zur Erweiterung der Flächen von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel für Startplatz 2 (Süd-Ost, Flurstück 81) und Startplatz 5 (Flurstück 80) gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der naturschutzfachlichen Stellungnahme des Herrn Dr. W. d'Oleire-Oltmanns vom 29.05.1998 an. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

"Aus naturschutzfachlicher Sicht, hier insbesondere Störung von Wildtieren, bestehen gegen den Antrag der DHV keine Einwendungen.

Die beiden Startplätze liegen in touristisch stark beanspruchten Gebieten. Der Startplatz 2 (Süd-Ost, Flurstück 81) ist nach hiesigem Wissen bereits genehmigt. Der Startplatz 5 (Flurstück 80) liegt im Bereich der Bergstation des Sesselliftes von der Jennermittelstation zum Kleinen Jenner. Aus diesem Grund sind hier so viele Veränderungen im Umfeld, daß diese zusätzliche Nutzung keine besondere zusätzliche Belastung darstellt. Was die Nutzung des Luftraumes betrifft, werden durch die Startplätze keine nicht schon genutzten Bereiche im Luftraum neu erschlossen. Aus diesem Grund entsteht von dieser Seite auch keine neue Belastung".

Wie weisen jedoch darauf hin, daß Flugveranstaltungen, bei denen das Gebiet des Nationalparks überflogen wird, nach § 9 Abs. 4 Ziff. 12 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Eichner